

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 26.09.2019, 19 Uhr
Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen

Eingeladen und anwesend waren:

Vbgm. Josef Stöckelmayer	GfGR Wolfgang Kaiser
GfGR Josef Holzbauer	GfGR Susanne Wohner
GfGR Ludwig Wernhart	GR Herwig Daucher
GfGR Mag. Walter Zigmund	GR Mag. Dieter Hackl
GR Maria Aicher-Kandler	GR Ing. Günther Leeb
GR Josef Binder	GR Werner Dusella
GR Ulrich Busch	GfGR Rolf-Dieter Hensel
GR Ing. Karl Jansky	GR Lorenz Gschwent
GR Mag. Gerhard Schwaigerlehner	GR Dr. Susanne Nanut
GR Michael Seiberler	GR Mag. Wolfgang Exler

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt: Ing. Günther Leeb, Dr. Susanne Nanut

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Unangekündigte Gebarungseinschau am 19.9.2019
4. Sanierung von Kulturdenkmälern, KG Ulrichskirchen und KG Kronberg
5. Genehmigung Sondernutzungsvertrag zu WA1-ÖWG-57019/201-2019 mit Bezug zu 2019-2808131947111
6. Genehmigung Teilungsplan GZ 4909/19, DI Brezovsky
7. Geh/Radweg entlang L3104
 - a) Kostenübernahme Straßenbauabteilung
 - b) Genehmigung Teilungsplan GZ 4741A/18, DI Brezovsky
 - c) An-/Verkäufe im Zuge der Durchführung des Teilungsplans
 - d) Genehmigung Teilungsplan GZ 4741B/18, DI Brezovsky
8. Änderung der Förderrichtlinien Erneuerbare Energie / Aufnahme einer neuen Förderung
9. 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Beschlussfassung
10. 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Auflage
11. Teilbebauungspläne, KG Schleimbach - Auflage
12. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

13. Dienstrechtliche Angelegenheiten

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuschauer, erklärt GR Dr. Nanut und GR Ing. Leeb als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TO 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) Unangekündigte Gebarungseinschau vom 19.9.2019

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 19.09.2019:

Bei der Kassaprüfung wurde der richtige Barbestand von € 3.375,61 in der Kassa vorgefunden.

Bei der Öffnung des Tresors wurde betreffend den Inhalt keine Auffälligkeiten festgestellt. Das Kollegium des Prüfungsausschusses regt an, dass die SIM-Karten der Gemeinde (aktueller Stand per 19.9.2019 38 Stück) im Tresor verwahrt werden. Er weist auch darauf hin, dass die SIM Karten bereits im Tresor deponiert wurden.

Bgm. Bauer bedankt sich beim Obmann für die Ausführungen und nimmt wie folgt Stellung:

Er bedankt sich bei seinen Mitarbeiterinnen für die gute Arbeit und bestätigt die Verwahrung der SIM Karten im Tresor.

Der Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses GR Mag. Dieter Hackl und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) Sanierung von Kulturdenkmälern, KG Ulrichskirchen und KG Kronberg

Es sollen 3 Kulturdenkmäler saniert werden:

KG Ulrichskirchen: Hl. Johannes Nepomuk mit Engel und Balustrade bei Viehtrift:

Fa. Sebastian-Jan Bunia:	EUR 14.468,00 exkl.
Fa. Maximilian Schmeiser:	EUR 11.520,00 exkl.
Fa. Peter Asimus	EUR 40.300,00 exkl.

KG Ulrichskirchen: Hl. Johannes Nepomuk beim Kreisverkehr

Fa. Maximilian Schmeiser:	EUR 3.900,00 exkl.
Fa. Peter Asimus:	EUR 4.340,00 exkl.

KG Kronberg: „Raaber“ oder „Fleischhacker“ Kreuz an der L3102

Fa. Sebastian-Jan Bunia:	EUR 11.124,00 exkl.
Fa. Maximilian Schmeiser:	EUR 13.980,00 exkl.
Fa. Peter Asimus:	EUR 12.540,00 exkl.

Bgm. Bauer berichtet, dass die Fa. Schmeiser bei den Nachverhandlungen ein Angebot von EUR 31.000,00 inkl. USt für alle Arbeiten abgegeben hat, da diese die Skulpturen tlw. abmontieren und in den Wintermonaten in der Werkstatt sanieren kann.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Firma Schmeiser mit den Arbeiten zu einem Pauschalpreis von EUR 31.000,00 inkl. USt. beauftragen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 5) Genehmigung Sondernutzungsvertrag zu WA1-ÖWG-57019/201-2019 mit Bezug zu 2019-2808131947111

Für die Errichtung der ABA Reitsportzentrum Schleinbach im Bereich des alten Ziegelwerks wird öffentliches Wassergut genutzt und daher soll der vorliegende Vertrag zwischen der Republik und der Marktgemeinde genehmigt werden.

Die Nutzung ist gem. Projekt des Büro Kernstock ZG GmbH im folgenden Umfang geplant:

Gdst.Nr. 2066 (Rußbach), KG Schleinbach:

- Querung des Rußbaches mit einer Kanalleitung auf Höhe der Grundstücke Nr. 686/2 und 2033/4, beide KG Schleinbach und
- Errichtung eines rechtsufrigen Auslaufbauwerkes zur Einleitung von Regenwässern auf Höhe des Gdst.Nr. 2033/4.

Antrag Bgm. Bauer: Diesen Vertrag zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Genehmigung Teilungsplan GZ 4909/19, DI Brezovsky

Herr Schmid Herbert, Wolkersdorfer Straße 20, 2122 Ulrichskirchen (Nebenwohnsitz) hat um Richtigstellung der Naturgrenzen / Verlegung des Weges Gdst.Nr. 3029/6 in Höhe seines Gdst.Nr. 1394 ersucht.

Der Teilungsplan Nr. GZ 4909/19 soll in der vorliegenden Form genehmigt werden:

- Entwidmung eines Teilstückes der Parz. 3029/6 im Ausmaß von 446 m² aus dem öffentlichen Gut.
- Übertragung dieses Teilstücks an Hrn. Schmid in die neu gegründete Gdst.Nr. 1394/3.
- Übernahme der neu gegründeten Wegparzelle Nr. 1394/2 im Ausmaß von 604 m² von Hrn. Schmid und Übertragung in das öffentliche Gut.

Antrag Bgm. Bauer: Den Teilungsplan wie o.a. zu genehmigen und die anteiligen Kosten in Höhe von EUR 730,00 zu übernehmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 7) Geh/Radweg entlang L3104

- a) Die MG hat anteilige Errichtungskosten die NÖ Straßenbauabteilung betreffend in der Höhe von EUR 50.000,00 zu übernehmen. Bis zum heutigen Tag sind Kosten in Höhe von EUR 34.110,63 entstanden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Kostenübernahme von EUR 50.000,00 beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

b) Mit Teilungsplan GZ 4741/A/18 wurde der neu errichtete Radweg durch das Büro Brezovsky eingemessen. Dieser soll nun vom Gemeinderat in der vorliegenden Form genehmigt werden:

- Übernahme der neu gegründeten Wegparzellen Nr. 282/5 im Ausmaß von 261 m² und Nr. 344 im Ausmaß von 2.220 m² in das Gemeindeeigentum und Übertragung in das öffentliche Gut.

Antrag Bgm. Bauer: Den neuen Radweg mit den Parzellen Nr. 282/5 und 344 in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen und in das öffentliche Gut zu übertragen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

c) Es sollen die folgenden An- und Verkäufe beschlossen werden zum Preis von EUR 3,50 / m² für Teilstücke, die dem Radweg zugeführt wurden, und zum Preis von EUR 2,00 / m² für Restflächen:

Fig.	Name	alte PzNr	m ²		Preis / m ²	Ergebnis
			Radweg	sonst.Fl.		
1	Mallin	282/1	76		3,50	266,00
2	Schödl	290/1	31		3,50	108,50
3	Schödl	291	34		3,50	119,00
4	Pfarre	299	120		3,50	420,00
5	Grausgruber	308/1	34		3,50	119,00
6	Grausgruber	308/2	29		3,50	101,50
7	Gadinger	315/3	76		3,50	266,00
8	Kräuter	320	45		3,50	157,50
9	Hrdlicka	327	53		3,50	185,50
	Hrdlicka	327		173	2,00	346,00
	(diese Fläche wird an Kräuter als Tausch für seine Trennstücke übergeben)					
	Anmerkung: für diese Flächen Tauschvertrag GR 27.6.19					
10	Beck	328	91		3,50	318,50
11	Gartner	337	70		3,50	245,00
	Gartner	Rest		140	2,00	280,00
	(von Gartner an Beck)					
12	Gartner	338/2	39		3,50	136,50
	Gartner	338/2		55	2,00	110,00
	(von Gartner an Schramm)					
13	Schramm R	319/1	36		3,50	126,00
	Heinz	344	152		3,50	532,00
14	Heinz	344		26	2,00	52
	(von Heinz an Gartner)					
15	Heinz	344		5	2,00	10
	(von Heinz an Heinz)					

16	Heinz	346/2	14	3,50	49,00
17	Dirnwöber	348	37	3,50	129,50
18	Pfarre	357	97	3,50	339,50
19	Holl 4	359/2	175	3,50	612,50
20	Friesenb. Schl.	494	94	3,50	329,00
	Friesenb. Schl. (von Friesenbichler an Müllner)	494	67	2,00	134,00
21	Müllner	358/4	20	3,50	70,00
22	Friesenb. Schl.	495/1	67	3,50	234,50
23	Beutl	496/1	76	3,50	266,00
24	Stächelin	497/1	77	3,50	269,50
25	Baltram	497/4	64	3,50	224,00
26	Schütz	500	67	3,50	234,50
27	Schmid Heinz	501	66	3,50	231,00
28	Bründl	504	134	3,50	469,00
29	Kräuter	505	159	3,50	556,5
30	Schmid K.	508	144	3,50	504,00
31	Schmid K.	509	152	3,50	532,00
32	Schmid K.	512	78	3,50	273,00
33	Lehner	513	73	3,50	255,50

Antrag Bgm. Bauer: Die o.a. An- und Verkäufe zu genehmigen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

d) In der Sitzung am 27.6.19 wurde der Tauschvertrag mit Franz Hrdlicka, Feldweg 66, 2123 Schleimbach, beschlossen. Der vorliegende Teilungsplan soll nun genehmigt werden um verbüchert werden zu können.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Teilungsplan GZ 4741/B/18 vom Büro DI Brezovsky in der vorliegenden Form genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) Änderung der Förderrichtlinien Erneuerbare Energie / Aufnahme einer neuen Förderung

Wie bereits in der Präsidiale und im Vorstand besprochen soll die Anschaffung von Speicherbatterien gefördert werden:

Förderbetrag: ab 1 kW: EUR 100,00 / kW (die kW werden kaufmännisch ab/aufgerundet) max. EUR 500,00

Förderungen werden nur für Einfamilienhäuser / den privaten Gebrauch gewährt.

Die Förderung der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach besteht aus einem einmaligen nicht rückzahlbaren Kostenbeitrag zu den Anschaffungs- und Errichtungskosten.

Die Höhe des jährlichen Gesamtfördervolumens wird im jeweiligen Budget-Voranschlag festgelegt.

Die Förderungen werden nach dem Eingangsdatum gereiht. Sollte der Budgetrahmen erschöpft sein, wird das Ansuchen im folgenden Jahr behandelt.

Förderungsnehmer können nur natürliche Personen sein mit Wohnsitz in der MG Ulrichskirchen-Schleinbach.

Das Ansuchen um Förderung ist schriftlich mittels aufgelegtem Formblatt beim Gemeindeamt Ulrichskirchen, Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen einzubringen.

Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

- a) bewilligte Bauanzeige/Fertigstellungsanzeige (wenn notwendig) oder erforderliche Baubewilligung (Lageskizze)
- b) Rechnung und Zahlungsbelege eines befugten Gewerbetreibenden über die Anschaffung und Errichtung der zu fördernden Anlage
- c) Inbetriebnahmebestätigung eines Fachbetriebes

Das Ansuchen um Förderung ist bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme bzw. Errichtung einzubringen. Die Förderung nach den Richtlinien wird im Gemeindevorstand bewilligt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung mit der entsprechenden Begründung bei einer eventuellen Ablehnung.

Antrag Bgm. Bauer: Die Aufnahme dieser Förderung zu genehmigen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Beschlussfassung

Die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes ist für 6 Wochen in der Zeit vom 8.7. bis 19.8.19 zur Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde eine Stellungnahme eingebracht und diese wurde mit dem Büro Kordina gemeinsam mit den drei im Gemeinderat vertretenen Fraktionen ausführlich besprochen und vom Büro Kordina auch bearbeitet und fachlich beantwortet.

Es sollen nun der Flächenwidmungsplan in der vorliegenden Form, die Plandarstellung und folgende Verordnungen beschlossen werden:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 29.9.2019, TOP 14, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1 Flächenwidmungsplan

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der **Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach** dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen, die dargestellten Widmungs- bzw. Nutzungsarten und Kenntlichmachungen festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt auf.

§ 3 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Wodurch in weiterer Folge die folgenden Verordnungen beschlossen werden:

1.

VERORDNUNG

§ 1 Festsetzung eines Zusatzes zur Flächenwidmung Geb

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach dahingehend abgeändert, dass für erhaltenswerte Gebäude im Grünland gem. §20 Abs. 2 Z4 NÖ ROG i.d.g.F. Zusatzbezeichnungen zur Beschränkung von Erweiterungsmöglichkeiten für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt werden.

Die Genehmigung einer baulichen Erweiterung ist demzufolge an folgende zusätzliche Voraussetzung geknüpft:

- Die höchstzulässige Bruttogeschossfläche ist gem. §30 Abs. 5 Z 2 NÖ ROG i.d.g.F. auf eine maximale Bruttogeschossfläche von 170m² zu beschränken.

Die Beifügung der Zusatzbezeichnung zur Beschränkung von Erweiterungsmöglichkeiten für erhaltenswerte Gebäude im Grünland wird in der Legende zum Flächenwidmungsplan folgendermaßen ergänzt:



Erhaltenswerte Gebäude im Grünland*

* Bruttogeschossfläche Geb ≤ 170m² gem. §20 Abs. 5 Z 2 NÖ ROG i.d.g.F. auf Grundlage von §20 Abs. 2 Z4 NÖ ROG i.d.g.F

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die Verordnung liegt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt auf.

§ 3 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Verordnung gilt für Einreichungen ab Zeitpunkt der Rechtskräftigkeit.

2.

VERORDNUNG

§ 1 Aufnahme des Gebäudes auf Gst. Nr. .220 KG Ulrichskirchen in die Liste der erhaltenswerten Gebäude im Grünland

Gem. §20 Abs. 2 lit 4 NÖ ROG 2015 LGBl. Nr. 3/2015 idgF. wird das Gebäude auf Gst Nr. .220 KG Ulrichskirchen gem. der im Lageplan gekennzeichneten Form in die Liste der Erhaltenswerten Gebäude im Grünland der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach (Geb. 61) aufgenommen.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die Verordnung liegt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt auf.

§ 3 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GfGR Wohner: Nachdem die eingelangte Stellungnahme von der SPÖ gekommen ist kann trotz der fachlichen Beantwortung der 14. Änderung nicht zugestimmt werden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Flächenwidmungsplan in der vorliegenden Form, die Plandarstellung und die Verordnungen zur 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beschließen.

Beschluss: Antrag mit 14 Stimmen (11 ÖVP, 3 Grünes Kleeblatt) angenommen; 5 Gegenstimmen (SPÖ)

TO 10) 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Auflage

Bgm. Bauer informiert, dass die 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes, die ausschließlich das Gebiet um das geplante Reitsportzentrum im Areal des alten Ziegelwerks in der KG Schleimbach betrifft, ab Montag, 30.9.2019 für 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird.

TO 11) Teilbebauungspläne, KG Schleimbach - Auflage

Bgm. Bauer berichtet, dass parallel zur Auflage der 15. Änderung des FWP auch die folgenden Teilbebauungspläne aufgelegt werden:

- Teilbebauungsplan für den Bereich „In Aigen – Waldhauser“ und
- Teilbebauungsplan für den Bereich „Reitsportzentrum“ KG Schleimbach

TO 12) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

GR Daucher: Wann richtet die ÖBB die Wege wieder hier, die im Zuge der Sanierungsmaßnahmen zerstört wurden?

Bgm. Bauer: Ein genauer Termin wurde nicht genannt, aber diese werden – wie schon nach den Messungen durch die ÖMV – nach Durchführung sämtlicher Arbeiten, auch das Abtransportieren des geschlägerten Holzes, etc., wieder entsprechend hergerichtet. Es wurde auch bei allen Wegen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung mit Fotodokumentation durchgeführt.

GR Mag. Exler: Er bedankt sich für die große und parteiübergreifende Teilnahme an der Kundgebung „Friday for future“ in unserer Gemeinde, die trotz der Kurzfristigkeit ein großer Erfolg gewesen ist.

Er weist auch darauf hin, dass die Dreifaltigkeitssäule im Burgmann Park ebenfalls dringend einer Sanierung bedarf.

Da er weiß, dass der Grünstreifen entlang des neu errichteten Geh- und Radweges zwischen Schleimbach und Ulrichskirchen zu schmal für das Pflanzen von Bäumen ist hätte er gerne abgeklärt, ob und welche Sträucher gepflanzt werden könnten? Er hätte von der Straßenmeisterei gerne gewusst, ob hier Wildsträucher gepflanzt werden dürften.

Bgm. Bauer: Er wird mit der Straßenmeisterei diesbezüglich Kontakt aufnehmen.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen oder Mitteilungen gibt, um Uhr 19:38 Uhr die Sitzung.



Handwritten signatures in blue ink, including names like Susanne Wehner, Wolfgang Sch, and others.